

6. September 1865.

Nr. 204.

(1736)

Kundmachung.

(3)

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft wird nach den folgenden Bestimmungen ein Telegrafen-Lehrkurs eröffnet.

§. 1.**Zweck des Telegrafen-Lehrkurses.**

Der Zweck dieses Lehrkurses ist die Heranbildung von zur Komplettierung des Beamtenstandes der k. k. Staats-Telegrafen-Anstalt geeigneten Kandidaten.

§. 2.**Ausdehnung des Unterrichtes.**

Der Unterricht wird durch die von der Direktion der Staats-Telegrafen zu bestimmenden Beamten ertheilt, und umfaßt sowohl den administrativen als technischen Theil des Telegrafendienstes, letzterer in theoretischer und praktischer Beziehung.

§. 3.**Ort der Abhaltung.**

Die Abhaltung dieses Lehrkurses wird in Wien, Prag, Lemberg, Temesvar und Verona stattfinden.

§. 4.**Beginn und Dauer des Kurses.**

Dieser Kurs beginnt am 2ten November 1865, und wird die Dauer desselben auf circa zwölf Wochen festgesetzt.

§. 5.**Bewerbung um die Aufnahme in den Telegrafen-Lehr-Kurs.**

Die Bewerber um Aufnahme in diesen Lehrkurs haben ihre Gesuche bis längstens 10. Oktober 1865 bei der k. k. Staats-Telegrafen-Direktion in Wien einzubringen, darin die in dem folgenden §. angegebene Qualifikation nachzuweisen und anzugeben, in welchem der im §. 3 genannten Orte sie den Unterricht zu nehmen beabsichtigen.

Gesuche, welche nach Ablauf des oben bestimmten Termines, so wie jene von Bewerbern aus dem Zivil- oder Militär-Staatsdienste, wenn sie außer dem Dienstwege, das ist nicht im Wege der dem Bittsteller vorgesetzten Behörde eingebrochen würden, können keine Berücksichtigung finden.

§. 6.

Die Bewerber haben sich über das zurückgelegte 18te und nicht überschrittene 30te Lebensjahr, über den bisherigen tadellosen Lebenswandel, ihre Verwendung im Staats- oder Privatdienste, ihre Studien, namentlich über die Absolvierung mit gutem Erfolge der 6ten Gymnasialklasse oder der Oberrealschule oder einer der letzteren gleichgehaltenen Zivil- oder Militär-Unterrichts-Anstalt, endlich über ihre physische Eignung zum Telegrafendienste mittelst legaler Zertifikate auszuweisen und den Besitz einer guten Handschrift darzuthun.

Außerdem wird von den Bewerbern die volle Kenntniß der deutschen, und eine derartige Vorbildung in der französischen und italienischen Sprache gefordert, daß sie befähigt sind, Schriftstücke in diesen letzteren Sprachen geläufig zu lesen und zu übersetzen und daher die vollkommene Eignung dieser Sprachen mit Grund erwarten lassen.

Die Kenntniß auch der englischen Sprache wird besonders berücksichtigt werden.

§. 7.**Prüfung und Prüfungs-Kalkül.**

Nach Beendigung des Kurses wird der betreffende Telegrafen-Inspektor mit jedem Telegrafenschüler die Prüfung abhalten; hiernach die Zeugnisse ausstellen, und darin den Grad der Befähigung durch die Note „vorzüglich befähigt“, „befähigt“ oder „nicht befähigt“ bezeichnen.

§. 8.**Anstellung der Telegrafen-Schüler.**

Die mit der Note „vorzüglich befähigt“ oder „befähigt“ klassifizirten Telegrafen-Schüler werden in der Regel nach Maßgabe des im Prüfungs-Kataloge auf Grundlage der Beschaffenheit der abgelegten Prüfung erhaltenen Ranges nach dem Erfordernisse des Dienstes als k. k. Telegrafisten angestellt.

§. 9.

Jeder zum Telegrafen-Lehrkurs zugelassene Bewerber hat vor der Eintrittszeitung die Gebühr von acht (8) Gulden öst. Währ. bei dem betreffenden Telegrafen-Inspektorate zu entrichten, wogegen derselbe mit den erforderlichen Lehrmitteln unentgeltlich betheilt wird.

Die Rückstellung dieser Gebühr findet in keinem Falle statt.

k. k. Staats-Telegrafen-Direktion.

Wien, am 29. August 1865.

(1729)

E d i k t.

(3)

Nro. 44260. Von dem Lemberger k. k. Landes- als Handelsgerichte wird der, dem Wohnorte nach unbekannten Aniela Nizyńska hiemit bekannt gemacht, daß wider sie Ester Jütte Necheles, Geschäftsfrau in Lemberg, unterm 28. August 1865 Zahl 44260 ein Gesuch um Erlassung der Zahlungsaufslage über die Wechselsumme von 260 fl. öst. W. s. R. G. überreicht hat, worüber gleichzeitig zur Zahl 44260 der Zahlungsauftrag erlassen wurde.

Da der gegenwärtige Wohnort der belangten Aniela Nizyńska unbekannt ist, so wird derselben auf deren Gefahr und Kosten der Lemberger Herr Landes-Advokat Dr. Czemeryński mit Substitution des Herrn Landes-Advokaten Dr. Holmann zum Vertreter von Almtswegen bestellt, dem Ersteren die Zahlungsaufslage zugestellt, und hievon Fr. Aniela Nizyńska mittelst gegenwärtigen Ediktes verständigt.

Lemberg, den 30. August 1865.

(1733)

E d y k t.

(3)

Nr. 2673. C. k. sąd powiatowy w Sniatynie uwiadamia niemieckiem, że uchwałą c. k. sądu obwodowego w Stanisławowie z d. 17. lipca 1865 l. 11911 Jędrzej Kuryluk, gospodarz z Karłowa, marnotrawiąc uznany i pod kuratę wziętym zostało, i że w skutek uchwały kuratorem majątku wymienionego marnotrawcy Piotra Terentuka, gospodarza, z Karłowa, ustanowiona.

Sniatyn, dnia 23. sierpnia 1865.

(1743)

Kundmachung.

(3)

Nro. 27775. Zur Wiederbesetzung der Tabakgreßstrafk in Zaleszczyk, Czortkower Kreises, wird die Konkurrenz mittelst Überreichung schriftlicher Offerte ausgeschrieben.

Diese Offerte, belegt mit dem Badium von 80 fl., sind längstens bis einschließlich 25. September 1865 bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol zu überreichen.

Der Verkehr dieser Großstrafk betrug im Jahre 1864 im Tabak 14093 fl. und in Stempeln 3771 fl. öst. W.

Die näheren Lizitations-Bedingungen und der Erträgnis-Ausweis können bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol und bei dieser Finanz-Landes-Direktion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg, den 24. August 1865.

Obwieszczenie.

Nr. 27775. Do obsadzenia głównej trafiki tytoniu w Zaleszczykach, obwodu Czortkowskiego, rozpisuje się konkurencja przez pisemne oferty.

Te oferty, zaopatrzone kwotą 80 zł. jako wadyum, mają być najdalej do dnia 25. września 1865 włącznie do c. k. obwodowej dyrekeyi skarbowej w Tarnopolu podane.

Obrót tej trasiki wynosił w roku 1864 w tytuniach 14093 zł., a w stempach 3771 zł. w. a.

Blisze warunki licytacyjne jako też wykaz dochodów można przejrzeć w c. k. obwodowej dyrekeyi skarbowej w Tarnopolu, tutajże w tutejszej c. k. krajowej dyrekeyi skarbu.

Z c. k. krajowej dyrekeyi skarbu.

Lwów, dnia 24. sierpnia 1865.

(1742)

Einberufungs-Edikt.

(3)

Nro. 41131. Der militärischpflichtige Kajetan Wiśniowiecki aus Lemberg, welcher derzeit außer den österr. Staaten im Auslande unbefugt sich aufhält, wird hiemit aufgefordert, binnen vier Monaten in seine Heimat zurückzukehren und seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen ihn nach den Bestimmungen des kais. Patent vom 24. März 1832 wegen unbefugter Abwesenheit vorgegangen wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 28. August 1865.

(1740)

Kundmachung.

(3)

Nro. 46842. Beuhfs Wiederbesetzung der an der Stanislauer Hauptschule erledigten Lehrerstelle mit der Gehaltsstufe jährlicher 315 fl. öst. W. wird hiemit der Konkurs bis Ende November 1865 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unmittelbar, und wenn dieselben in Staatsdiensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an das hochwürdige lateinische Metropolitan-Konsistorium in Lemberg innerhalb des obzeichneten Termines zu übereichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 28. August 1865.

(1659)

K u n d m a c h u n g .

Um den Lieferanten die billigere Anschaffung des zu den Monturs-Kommissions-Erfordernissen nothwendigen Rohmaterials und die rechtzeitige Inangriffnahme der Vorarbeiten für ihre Lieferungen möglich zu machen, hat das k. k. Kriegs-Ministerium schon jetzt die Sicherstellung des für das Jahr 1866 sich ergebenden Bedarfs an Beimontirungs- und Ausrüstungsorten mittelst einer Offertverhandlung mit dem Bespah angeordnet, daß bei künftigen Sicherstellungen für die späteren Jahre jede einzelne Gruppe der Erfordernisse mit Berücksichtigung der günstigen Perioden für den Ankauf der bezüglichen Rohprodukte, abtheilig für sich in verschiedenen Zeitpunkten des Jahres, behufs der Einbringung der Lieferungs-Offerte wird ausgeschrieben werden.

Wegen Sicherstellung von Fußbekleidungen für das Jahr 1866 im Offertwege, wird die Kundmachung seiner Zeit nachfolgen.

Die dermalige Verhandlung bezieht sich auf die Einlieferung des Bedarfs im Materiale.

Auf welche Bedarfartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Das k. k. Kriegs-Ministerium behält sich die Beurtheilung der Angemessenheit der offerirten Preise, und die Wahl zwischen den einzelnen Offerenten mit vorzüglicher Rücksicht auf die Billigkeit der Preise und auf die bekannte Verlässlichkeit der Offerenten vor, und bedingt, daß die Offerenten österreichische Staatsbürger sind, und sich über die Eignung und Fähigung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig ausweisen, und dem Militär-Alerar die nöthige Sicherheit bieten können.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1. Die Lieferungsepoke, für welche ein Anboth gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom Jänner bis Ende Dezember 1866, und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende Dezember 1866 beendet zu sein.

Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das beim Eintritte eines jeden Termins abzustattende Lieferungs-Quantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferungen werden nur für das Jahr 1866 bewilligt, und es können Anträge auf mehrjährige Lieferungen vor der Hand keine Berücksichtigung finden.

2. Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1866, vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1866 liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Aermelleibl, Leinwanden und Zwilchen, dann Kalikots, weißer und grauer Hallina, grünen Nasch und braunen Kunstafttuche pr. Wiener Elle, bei Oberleder, Pfundsohlen-, deutschen Sohlenleder, bei Terzenleder, bei juchtenartigen Leder pr. Wiener Zentner, bei Alsaunleder, dann Kalbfellen pr. Gattung und Haut re-spektive Fell, bei Samischleder pr. Garnitur, endlich bei den kleinen Leder-Bestandtheilen und Hutfilzen pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission, wohin er liefern will, so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben. Im telegrafischen Wege gemachte Offerte werden nicht berücksichtigt.

3. Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer oder in einem Kronlande, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde hiezu befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verläßlich abzustatten. Jeder Offerent hat dieses Zertifikat drei Tage von Einreichung seines Offerts bei der betreffenden Handels- und Gewerbe-Kammer, oder der sonst kompetenten Behörde anzusuchen.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei; wobei bemerkt wird, daß ein im Ausgleichsverfahren befindlicher Konkurrent, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt wird.

Dort wo Handels- und Gewerbe-Kammern bestehen, wird sich das Kriegs-Ministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindenvorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Bezeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeits-Bezeugnisse der Handels- und Gewerbe-Kammern beizubringen.

In jedem derlet Zertifikate ist besonders auszudrücken, ob der Offerent Selbsterzeuger der offerirten Waare, oder ob er blos Geschäftsmann ist. Im ersten Falle ist die zuverlässige Auskunft damit zu verbinden, bis zu welcher Höhe (Quantum) seine eigene Erzeugungskraft mit Rücksicht auf seine Vermögens-Verhältnisse reicht. Im zweiten Falle bei Geschäftsleuten, ob dieselben mit den offerirten Materialien oder Sorten einem geregelten, diese Materialien oder Sorten allein umfassenden Handel treiben, der nicht nur für ihre Kenntniß der zu lieferden Artikel bürgt, sondern auch durch ihre schon lange Zeit andauernde Uebung in diesem Geschäft auf zweckmäßige Verbindungen und wünschenswerthe Uebersicht und Verlässlichkeit in Auffindung der begehrten Artikel mit Fug schließen läßt, und wie hoch deren Leistungsfähigkeit reicht.

Wenn allgemein bekannte, mit keinen bestimmten Artikeln Handelstreibende, d. i. Spekulanteu behufs Lieferung für das Militär-Alerar Leistungsfähigkeits-Bezeugnisse in Anspruch nehmen, so ist dies in den Bezeugnissen besonders auszudrücken.

Ist der Offerent ein Kaufmann, so hat derselbe auch einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister über seine Eigenschaft als solcher dem Offerte zuzulegen.

4. Für die Zubaltung des Offertes ist ein Badium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Kommission, oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Auënahme der Wiener, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Kouriert einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Öffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte in übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich $\frac{5}{100}$ des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamt-Lieferungswert, so wie das davon mit $\frac{5}{100}$ berechnet Badium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollständig beigeschlossen ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5. Die Badien können entweder im barem Gelde, oder in Real-Hypothenken, oder in österreichischen Staatschuld-Verschreibungen, oder aber endlich in Aktien, oder Prioritäts-Obligazionen jener Gesellschaften, welche eine Staatsgarantie genießen, erlegt werden. Die österreichischen Staatschuld-Verschreibungen werden nach dem Börsenkurse des Erlagstages, infsofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwert, die genannten Aktien oder Prioritäts-Obligazionen aber nach dem Börsenkurse des Erlagstages mit einem 10% Abschlag angenommen. Staatsgarantie genießen bis jetzt folgende Industrie Unternehmungen: österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die Kaiserin-Elisabethbahn, die Theißbahn, die galizische Karl Ludwigsbahn, die böhmische Westbahn, die südliche Staats-Czernowitz Eisenbahn-Gesellschaft, die Lemberg-Czernowitz Eisenbahn-Gesellschaft, die süd-norddeutsche Verbindungsbahn und die österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

Als Badien können auch Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden angenommen werden, jedoch nur dann, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Unnehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Badium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österr. Währung auszudrücken.

6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von fünfzig Neukreuzer für jeden Bogen versehen, und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gezeigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten, oder bei einer Monturs-Kommission eingeschienenen, und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesetzten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Alerar für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidum, das heißt Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie Einen aus ihnen, oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittieren hat, kurz der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in solange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Überwachung der Kontraktefüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8. Wie das Offerts-Formulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angebothen werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe absonderete Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden absonderete Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Kommissionen zugleich Anbothe für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Kommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für eine oder für die andere Monturs-Kommission angebothen wird. Für alle diese absondereten Offerte braucht übrigens nur ein Badium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

9. Die zu liefernden Materialien, Jägerhutfilz- und kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegs-Ministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht vorliegen, und als Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerenten in ihren Offerten

zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten dießfalls folgende Bestimmungen:

- a) von Monturstüchern können weiße, graumelirte, hechtgräue, lichtblaue, dunkelblaue und dunkelgrüne, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener-Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es ist den Lieferungs-Unternehmern freigestellt, eine, mehrere, oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämtlichen Farbe- und melironen Tücher müssen schwundungsfrei, $\frac{7}{16}$ Wiener-Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt, und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenähte, $\frac{6}{16}$ Wiener Ellen breite, weiße Monturstücher angenommen.

Die ungenäht einzuliefernden Tücher dürfen, im Kalten genäht, in der Länge pr. Wiener Elle höchstens $\frac{1}{2}$, (Ein vier und zwanzigstel), und in der Breite $\frac{1}{16}$ (Ein sechzehntel) Wiener Ellen eingehen, und ist für jede Mehrschwundung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den $\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breiten Tütern wird sich von der Schwundungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenässung die Überzeugung verschafft, und es muß für jede sich zeigende Schwundung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretiert eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farblicher aber echtfarbig sein und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen und die vorgeschriebene chemische Farbeprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung Stückweise abgewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Wiener Ellen halten soll, muß, wenn es $\frac{6}{16}$, oder $\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breit mit halb Zoll breiten Seiten- und Querleisten eingeliefert wird, zwischen $18\frac{1}{8}$ und $21\frac{1}{8}$ Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{1}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die einen halben Zoll breiten Leisten $\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$, und für die einen Zoll breiten Leisten $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig, und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

- b) Die Schafwollstoffe für Aermelleibel, deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen $\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breit, von echter unverfälschter Schafwolle erzeugt, von feinem und gleichem Gespünste und im Gewebe mit Birkäffbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder wälföherig noch rissig, noch gummirt, noch mit Kreide, Fetterde oder einem andern fremdartigen Bestandtheile versezt, ohne Leisten fabrizirt und weder gepreßt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind in vollkommen trockenem Zustande einzuliefern, werden der Näsungsprobe unterzogen, und es muß für jede sich zeigende Schwundung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelstoffe richten sich bezüglich des Gewichtes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufliegenden Muster des weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt pr. Elle 19 bis 22 Wiener Pfoth.

Stoffe, welche das Minimalgewicht von 19 Pfoth nicht haben, werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, bei sonstiger Qualitätmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

- c) Die Pferdedecken (Kochen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer, reiner, guter Zigaja-Wolle mit gleichem nicht knöpfigen Gespünste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur aufgerauht sein.

Die Pferdedecke hat $2\frac{1}{2}\frac{1}{32}$ bis $2\frac{1}{2}\frac{1}{32}$ Wiener Ellen in der Länge und $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{1}{16}$ Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner $6\frac{1}{2}$ bis 7 Wiener Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdedecken unter dem Minimalmaß und Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür nur dann angenommen, wenn das Maximalmaß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerdecken oder grau für Straßlinge muß $\frac{6}{16}$, (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, die weiße Hallina pr. Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{6}{8}$ Wiener Pfund, die graue Hallina pr. Elle $1\frac{5}{16}$ bis $1\frac{15}{16}$ Wiener Pfund wiegen und das Stück wenigstens sechzehn Wiener Ellen messen. Dieselbe wird unter dem Minimalgewichte und unter der Breite von $\frac{6}{16}$ Wiener Ellen gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Zur Hallina ist rein gewaschene weiße Jackelwolle bedungen, und dieselbe kann ebenso aus Maschin- wie aus Handgespünft erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdedecken und der Hallina geschieht pückweise.

Der grüne Kasch wird $1\frac{1}{16}$ oder 1 Wiener Elle breit braunes Kunätzlitz $\frac{3}{16}$, Wiener Ellen breit nach dem Muster, ersterer ganz aus Schafwolle, letzteres aus ausgesuchter naturdunkelbrauner Jackel-Lämmerwolle erzeugt, gefordert.

- d) Offerte auf Leinwänden haben alle Leinwandgattungen, nämlich: Hemden-, Gattien-, oder Leintücher-, Futter- und Strohsack, dann Emballage-Leinwand zu umfassen, es steht jedoch frei, mit den Leinwänden auch Zwilche, oder leichtere allein anzubieten. Die Hemden-Leinwand wird mit vollständiger Bleiche, Gattien und Leintücher-, dann Futter-Leinwand halbgebleicht, und Strohsack, dann Emballage-Leinwand ungebleicht gefordert. Die Bleiche muß eine natürliche, ohne Anwendung ätzender, dem Leinenstoffe schädlicher Mittel sein.

Gattien- und Leintücher-Leinwände werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und besteht daher auch für beide eine und dieselbe Dualität.

Bloß gesetzte Gattien- und Leintücher-Leinwand darf nicht offerirt werden.

Sämtliche Leinwände können ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespünft erzeugt sein.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist größer und schütterer gearbeiteten Leinwänden galizischen Ursprungs, an einem oder beiden Enden die unqualitätmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Wiener Ellen gibt.

Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futter-Leinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müssen, werden in keinem Falle angenommen.

Sämtliche Leinwände mit Ausnahme der Strohsack-Leinwand, dann die Zwilche müssen Eine Wiener Elle breit sein und per Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsack-Leinwand wird mit $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite und dem Durchschnitts-Längemaß von 30 Wiener Ellen per Stück gefordert.

Leinwand zu Waffenrock-Schoßfutter wird nach den neuesten Mustern Eine Wiener Elle breit und das Stück mit wenigstens 30 Wiener Ellen in der Länge, weiß, lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz angenommen.

Außer den vorstehenden Garnleinwänden können auch Baumwollstoffe (Kalifot) von insländischer Erzeugung zu Hemden, dann zum Schoßfutter weiß und gefärbt, und zu Esako-Futterals schwarzlakirt offerirt werden. Futterkalifot wird von denselben Farben wie die Schoßfutter-Leinwand gefordert.

Der gefärbte Futterkalifot muß wie die gefärbte Schoßfutter-Leinwand echtfarbig sein, und ebenso wie der Hemdenkalifot den Mustern in jeder Beziehung entsprechen.

Der schwarzlakirte Kalifot muß der angemessenen Qualität, Eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Ellenbreite und Stücklänge wird auch bei den andern Kalifots gefordert.

- e) Von den Ledergattungen werden das Oberleder, Brandsohlen-, Pfundsohlen-Leder, das deutsche Sohlenleder, das Terzen- und juchtenartig gearbeitete Leder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht Stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Wiener Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Pfoth wiegt, werden nur $8\frac{1}{2}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche j. de Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle weniger als 28 Wiener Pfund und nicht mehr als 40 Wiener Pfund, und der deutschen Sohlenhäute, welche nicht unter 30 und nicht über 42 Wiener Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, die Pfund- und Brandsohlenhäute, dann das deutsche Sohlenleder zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, das Terzenleder zu Sattelsitzdecken, das Alaunleder zu Pferderüsungen, das juchtenartig gearbeitete Leder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandlose Auslangen geben müssen. Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenleder-Häute müssen in der Höhe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize far gegärkt und das Pfundsohlenleder in Knopfern allein, das deutsche Sohlenleder in Knopfern und Eichenlohe ausgearbeitet sein.

Das geäscherte Alaunleder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemwerkzeugen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Aper abschüssig, an wenigen einzelnen Stellen verfaßt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engen-

ringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäfiger Gewichtsabfall gemacht werden.

Die braunen, lohgaren Kalbfelle oder die laktirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, und zwar $\frac{1}{5}$ der ersten Gattung, $\frac{2}{5}$ der zweiten und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung, die geäscherten Alsaunlederhäute mit der Hälfte erster und mit der Hälfte zweiter Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster gefordert und sogenstig stückweise angekauft. Das weiß gearbeitete Samischleder hat per schwere Garnitur die Ergiebigkeit von 17 Stück Patrontaschenriemen, 2 Ueberschwungriemen, 2 Gewehrriemen und 14 Tornistertragriemen, dann 2 Säbeltaschel und 1 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 2 Stück Säbel- und 1 Stück Bajonettaschel zu enthalten, wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die andern $\frac{2}{3}$ nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüssig zu sein, haben müssten.

Eine leichte Garnitur Samischleder hat die Ergiebigkeit von 7 Stück Ueberschwungriemen, 7 Stück Gewehrriemen und 32 Stück Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel zu enthalten, und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungsparthie leichter Samischäute kann ein Zehntel die Ergiebigkeit blos zu Tornistertragriemen, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muss jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberschwungriemen geeignet sein.

Diesenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer parthiweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungsparthie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungsparthie zu geschehen.

f) Die wasserdichten Jäger-Hutfilze müssen aus reiner, feiner, zweischriger Lammwolle ohne alle Beimischung von Gärberwolle, Floken, Kälber- oder Kuhhaaren erzeugt, gleichförmig und kernhaft gewalkt, elastisch, nicht runzlich, nicht langhaarig sondern mehr glatt und ohne Vertiefungen, Löcher oder Brüche sein. Die wasserdichte, in hochgradigen Alkohol gelöste Schellak-Stefung darf nicht durch Pech (Colosouium) oder andere Juthaten gefälscht werden. Die Hutfilze sind an den Krämpen in der Mitte der Filzmassa, im Sturz jedoch an der inneren Fläche zu steifen. Die Steifung, welche bis beiläufig in die halbe Filzdicke eindringen soll, geschieht an der inneren Fläche, während an der Außenseite die volle Filzmassa rein erhalten bleibt. Die Färbung muss echt und dauerhaft hergestellt sein, für die Jägerhutfilze sind drei Größengattungen bemessen. Das Gewicht für ein Stück Hutfilz bei $1\frac{1}{2}$ Linnen Filzdicke ist für alle drei Größengattungen gleich und enthält den Spielraum von 15 bis $17\frac{1}{2}$ Loth. Die Maße sind bei den Monturs-Kommissionen einzusehen und es werden dieselben mittelst hölzerner Chablone geprüft. Die eingelieferten Filze müssen dem Probemuster vollkommen entsprechen. Bei der Uebernahme wird übrigens von jeder einzelnen zur Lieferung überbrachten Parthie ein Stück Hutfilz angeschnitten und mit dem Filzabschneide eine eindringliche Untersuchung des Materials und der Färbung vorgenommen, wobei, wenn der Befund günstig ausfällt, die Parthie sammt dem angestifteten Stücke übernommen, im entgegengesetzten Falle aber die ganze Parthie sammt dem angeschnittenen Stücke ohne Vergütung für das Letztere zurückgestellt wird.

10) Die Einlieferung der Materialien oder Sorten hat auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bei der betreffenden Monturs-Kommission stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal Bevollmächtigten desselben zu erfolgen. Sind die kontrahirten Lieferungen von mehreren Unternehmern vermöge des hierüber abgeschlossenen solidarischen Kontrakts zu leisten, so hat deren Abstattung mit Hinblick auf die im Punkte 7. enthaltenen Bestimmungen von Henem bewirkt zu werden, welcher von den in solidum vereinigten Unternehmern hiezu ausdrücklich bestimmt wurde, sohin im Namen der solidarischen Kontrahenten das Geschäft leitet und die Kontrakteverbindlichkeiten zum Vollzug bringt. Kann ein für sich allein lieferungspflichtiger Kontrahent die ihm aus dem Vertrage obliegenden Verbindlichkeiten oder die hieraus zukommenden Rechte in eigener Person nicht zur Ausübung bringen, so kann er im Einklange mit den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einen Bevollmächtigten bestellen und sich durch denselben vertreten lassen. Doch soll für die aus einem und demselben Kontrakte zu leistenden Verbindlichkeiten nur ein Bevollmächtigter bestellt werden und nur, wenn der Kontrahent bei mehreren Monturs-Kommissionen Kontrakteverbindlichkeiten zu erfüllen hat, sei es aus einem oder mehreren und verschiedenen Kontrakten, kann derselbe für jede Monturs-Kommission abgesondert einen Bevollmächtigten bestellen.

In allen übrigen Fällen ist eine mehrseitige Bevollmächtigung unzulässig.

Wird die Vollmacht widerrufen, so hat der Kontrahent diesen Widerruf der Vollmacht und den allenfalls neubestellten Bevollmächtigten der betreffenden Monturs-Kommission stets rechtzeitig bekannt zu geben, und es ist ferner der vom Kontrahenten ernannte und be-

stellte Bevollmächtigte jederzeit in dem betreffenden Kontrakte, für welchen derselbe bestellt ist, aufzunehmen.

Die Einlieferung sowohl als die Uebernahme wird in den betreffenden Vorrathsmagazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturs-Kommissions-Kommando gefertigten Uebernahmeweisungen durchgeführt.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und Sorten überprüft und konstatiert.

Werden die überbrachten Materialien und Sorten von der Uebernahmeweisung als zur Uebernahme ungeeignet erklärt, so werden die beanstandeten Materialien und Sorten dem Lieferanten als Ausschuss zurückgegeben.

11. Wenn sich der Lieferant mit dem Befunde der Uebernahmeweisung über die Annehmbarkeit seiner Lieferung nicht einverstanden erklärt, so steht es ihm frei, falls er die Anstände für unbegründet oder für übertrieben hält, auf Kosten des Sachfälligen eine gemischte Kommission zu verlangen, welche ihm nicht verweigert werden darf.

Diese vom Landes-General-Kommando zusammenzusetzende Kommission hat zu bestehen:

- aus einem Generalen als Präses,
- aus einem Stabsoffizier und einem Hauptmann oder Rittmeister, von welchen Beiden einer aus dem Truppenstande und einer durch die k. k. General-Monturs-Inspektion aus der Montur-Branche, ausschließlich jener Monturs-Kommission bei welcher die Untersuchung stattfindet, zu bestimmen ist;
- aus einem Ober-Kriegskommissär oder Kriegskommissär, und
- aus drei Sachverständigen aus dem Zivilstande, von welchen einer der Lieferant, einen die Monturs-Kommission und einen das Handelsgericht über Ersuchen des Landes-General-Kommando zu bestimmen hat.

Doch soll von dem Lieferanten das Ansuchen um die Anordnung einer solchen Kommission bei dem Landes-General-Kommando, in dessen Bezirke sich die unterstehende Monturs-Kommission befindet, unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm zu wählenden Sachverständigen längstens binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte der kommissionellen Zurückweisung seiner Ware um so sicherer schriftlich eingebracht werden, als er sonst, als mit dem Befunde der Uebernahmeweisung einverstanden betrachtet werden wird.

Der Befund einer solchen unpartheischen Kommission, bei welcher auch der Lieferant entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen und seine allfälligen Erinnerungen vorzubringen hat, ist sohin bezüglich der Mustermäßigkeit der Ware als ein endgültiger Schiedsspruch dergestalt anzusehen, daß dagegen keinem Theile eine weitere Berufung weder im administrativen noch im Rechtswege zustehen soll.

Die Kosten, welche durch eine solche unpartheische Kommission aufzulaufen, trägt der Lieferant in dem Falle, wenn die untersuchten Materialien oder Sorten entweder ganz oder auch nur zum Theile von der Kommission als nicht mustermäßig anerkannt worden sind.

12. Über die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorrathsmagazins mit Nachweisung des Ausschlusses ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Kommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Dispositionen erfolgt.

13. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, so wie der in den Artikeln 318 und 319 des Handelsgesetzbuches normirten Fristen für die Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militärärar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offerts seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Angeboten auf verschiedene Sorten nur ein oder der andere Antrag angenommen wurde.

14. Die diesen Bestimmungen gemäß aufgefertigten Offerte, so wie die Depositencheine über die Wadien müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt sein und sind längstens bis inclusive 10. Oktober 1865 zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen und es verpflichtet sich das Kriegsministerium, den Offerenten bis 10. November 1865 über die Annahme oder Nichtannahme des Offerts oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Kommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungsbewilligung annimmt oder nicht, zu überreichen, widrigens das Militärärar an eine solche restringierte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünftägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder bloß im telegrafischen Wege oder erst nach Ablauf des festgesetzten Terminges, sei es beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erstehrer weigern, diese Vertragsurkunden zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn erlangten Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrags.

Ebenso vertritt im Falle einer Weigerung des mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbevilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Kontraktsstelle, wenn das Offert bezüglich des angebothenen Quantums oder Preises oder bezüglich beider zugleich restriktiv worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militärarar sowohl dann, wann der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch wenn der Erstehrer das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen oder selbst dann, wenn der Erstehrer den Kontrakt theilweise erfüllt hätte, sofort, ohne dem Lieferanten eine Frist zur Nachholung des Versäumten zu ertheilen, auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings wo immer feilzuhalten oder auch außer dem Offertwege von dem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kostendifferenz zwischen den neuen und den dem kontraktbrüchigen Erstehrer zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle das Vadium rücksichtlich Kauzion auf Abschlag dieser Differenz zurückzuhalten, oder wenn sich keine solche zu ersehende Differenz ergäbe oder die bedungenen Leistungen vom Militärarar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Der Erstehrer aber verzichtet für jeden Fall und unbedingt auf das Recht, einseitig von dem Vertrage abgehen zu können.

16. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben in dem Falle, als diese Badien in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatschuldverschreibungen oder in Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden nach Punkt 5. erlegt worden sind, bis zur Erfüllung des von dem Offerenten abzuschließenden Kontrakts als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzionsinstrumente ausgetauscht werden.

Wurde von einem mit einer Lieferung betheilten Offerenten das Vadium in Aktien oder Prioritäts-Obligationen der eine Staatsgarantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Kontraktabschluß anstatt dieser Aktien oder Prioritäts-Obligationen entweder baares Geld oder Realhypotheken oder österreichische Staatschuldverschreibungen oder Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden nach den im Punkt 5 enthaltenen Direktiven als Kauzion zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Kauzion bis zur Erfüllung des Kontrakts bei der betreffenden Monturskommission liegen zu bleiben.

Jene Offerenten, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen deren Abgabe die eingelegten Badien wieder zurückzuheben zu können.

17. Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmeporte von der übernehmenden Monturskommission, oder wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskasse, aus welcher die betreffende Monturskommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigen gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergeldern an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und Abquittieren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätmäßig übernommene Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturskommission zulassen.

18. Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militärarar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von Fünfzehn Prozent des auf die verspäteten Lieferungen vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen vierzehn Tagen vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen ersezt und dafür andere qualität- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturskommission überbracht werden.

Der Lieferant bleibt übrigens für die innere Beschaffenheit der übernommenen Ware derart verantwortlich, daß, falls in der Folge die Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ätzenden Stoffen bearbeiteten Materials u. s. w. entdeckt wird, er nicht nur von allen künftigen Lieferungen

für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der bestehende Vertrag unter Eintritt der im Punkt 15 festgesetzten Bestimmungen aufgelöst werden wird, wobei der Lieferant zugleich zum Erfaße des dem Militärarar aus einer solchen erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist. Der Artikel 349 des Handelsgesetzbuches, wonach Klagen wegen Mängel und Einreden schon nach sechs Monaten verjähren, tritt in einem solchen Falle außer Wirksamkeit und es gelten diesfalls die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

20. Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft jederzeit übertragen werden.

21. Dem k. k. Militärarar soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehobenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Erstehrer der Rechtsweg für alle jene Ansprüche offen steht, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22. Die Auslagen für Stempling des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Erstehrer.

23. Alle aus dem Lieferungsvertrage für den Erstehrer hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wurde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.
Lemberg, am 27. August 1865.

Offert = Formular.

50 kr. Stempel.

Ich Endesgesetzter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiermit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

I. Gruppe: Tücher.

Minimum des Anbothes.

- 2.000 Wiener Ellen weißes, $\frac{6}{4}$ Wiener Ellen breites ungenästes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 10.000 Wiener Ellen weißes $\frac{17}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 20.000 Wiener Ellen lichtblaues $\frac{17}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 4.000 Wiener Ellen dunkelblaues, $\frac{17}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 5.000 Wiener Ellen dunkelgrunes, $\frac{17}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 30.000 Wiener Ellen graumelirtes, $\frac{17}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 20.000 Wiener Ellen hechtgraues, $\frac{17}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!

II. Gruppe: Aermelleibstoff.

- 20.000 Wiener Ellen weißen $\frac{7}{4}$ Wiener Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle pr. . . fl. . . kr. Sage!
- 10.000 Wiener Ellen hechtgrauen $\frac{7}{4}$ Wiener Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle pr. . . fl. . . kr. Sage!
- 5.000 Wiener Ellen lichtblauen $\frac{7}{4}$ Wiener Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibeln die Elle pr. . . fl. . . kr. Sage!
- 2.000 Wiener Ellen dunkelgrünen $\frac{7}{4}$ Wiener Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle pr. . . fl. . . kr. Sage!
- 20.000 Wiener Ellen dunkelbraunen $\frac{7}{4}$ Wiener Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle pr. . . fl. . . kr. Sage!

III. Gruppe: Sonstige Schafwollstoffe.

- 1.000 Stück Pferdedecken (Kozen) für Kavallerie, das Wien. Pfd. zu . . fl. . . kr. Sage!
- 10.000 Wiener Ellen weiße Hallina, $\frac{6}{4}$ Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 2.000 Wiener Ellen graue Hallina, $\frac{6}{4}$ Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 1.000 Wiener Ellen braunes Kuniahtuch, $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 500 Wiener Ellen grünen Nasch, $\frac{11}{16}$ oder 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!

IV. Gruppe: Leinen- und Baumwollwaren.

- 40.000 Wiener Ellen Hemdenleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
- 60.000 Wiener Ellen Gattien- und Leintücherleinwand, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!

Minimum des
Anbothes.

- 10.000 Wiener Ellen Futterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 5.000 Wiener Ellen Emballagelinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 10.000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, 1 $\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 2.000 Wiener Ellen Selterzwisch, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 10.000 Wiener Ellen Kittelzwisch, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 2.000 Wiener Ellen Futterzwisch, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 5.000 Wiener Ellen weiße Schoßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 2.000 Wiener Ellen lichtblaue gefärbte Schoßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 2.000 Wiener Ellen dunkelblaue gefärbte Schoßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 1.000 Wiener Ellen dunkelgrüne gefärbte Schoßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 5.000 Wiener Ellen silbergraue gefärbte Schoßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 5.000 Wiener Ellen dunkelbraune gefärbte Schoßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 500 Wiener Ellen schwarze gefärbte Schoßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 40.000 Wiener Ellen Calicot zu Hemden, eine Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 5.000 Wiener Ellen weißen Calicot zu Schoßfutter, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 2.000 Wiener Ellen lichtblauen gefärbten Calicot zu Schoßfutter, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 2.000 Wiener Ellen dunkelblauen gefärbten Calicot zu Schoßfutter, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 1.000 Wiener Ellen dunkelgrünen gefärbten Calicot zu Schoßfutterleinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 5.000 Wiener Ellen silbergrauen gefärbten Calicot zu Schoßfutter, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 5.000 Wiener Ellen dunkelbraunen gefärbten Calicot zu Schoßfutter, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 500 Wiener Ellen schwarz gefärbten Calicot zu Schoßfutter, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!
 20.000 Wiener Ellen lackirten schwarzen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!

V. Gruppe: Filzsorten.

- 500 Stück fertige Jäger-Hutfilze, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!

VI. Leder und Ledersorten.

- 100 Wiener Bentner lohgares schweres Oberleider zu Riemzeug, der Bentner zu . . fl. . . kr. Sage!
 100 Wiener Bentner lohgares leichtes Oberleider zu Schuhen und Stiefeln, der Bentner zu . . fl. . . kr. Sage!
 100 Wiener Bentner in Knopfern gegerbtes Pfundsohlenleider, der Bentner zu . . fl. . . kr. Sage!
 100 Wiener Bntn. in Knopfern und Eichenlohe gegerbtes Pfundsohlenleider (deutsches Sohlenleider) der Bentner zu . . fl. . . kr. Sage!
 100 Wiener Bentner lohgares Brandsohlenleider, der Bentner zu . . fl. . . kr. Sage!
 100 Wiener Bentner lohgares gefalztes Terzenleider, der Bentner zu . . fl. . . kr. Sage!
 100 Wiener Bentner lohgares ungefalztes Terzenleider, der Bentner zu . . fl. . . kr. Sage!
 50 Wiener Bentner juchtenartig gearbeitetes Leder, der Bentner zu . . fl. . . kr. Sage!
 2.000 Stück 1ter Gattung lohgare braune Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 2.000 Stück 2ter Gattung lohgare braune Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 1.000 Stück 3ter Gattung lohgare braune Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 1.000 Stück 1ter Gattung lackirte Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 1.000 Stück 2ter Gattung lackirte Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 500 Stück 3ter Gattung lackirte Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 500 Stück 1ter Gattung geäscherte Maunleiderhäute, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 500 Stück 2ter Gattung geäscherte Maunleiderhäute, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 20.000 Stück gemeinsame Sonnenschirme das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 20.000 Stück ovale Czakodeckel, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 20.000 Stück Czakofopfriemen, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 20.000 Stück Czakosturmbänder, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 5.000 Stück Kappensturmbänder, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!

Minimum des
Anbothes.

- 500 Stück Kutsma-Sturmbänder, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!
 200 Garnituren schwere Samischäute, die Garnitur zu . . fl. . . kr. Sage!
 200 Garnituren leichte Samischäute, die Garnitur zu . . fl. . . kr. Sage!
 1.000 Stück Infanterie-Patrontaschen-Deckel, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage!

in österreichischer Währung an die Monturskomission zu N. N. nach den mir wohl bekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . . am ten . . . 1865 abgedruckten, von mir daselbst sowohl als auch bei der Monturskomission in N. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militärärar in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungsverordnungen in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1866 in folgenden Lieferungsraten auf meine Gefahr und Kosten liefern zu wollen,

und zwar . . . Sage! . . . Ellen (Stück ic. ic.) am 1ten . . . 1866 . . . Sage! . . . Ellen (Stück ic. ic. am 1ten . . . 1866 u. s. w. für welches Offert ich mit dem separirt, versiegelt eingesendeten 5% Vadium von . . Gulden österr. Währ. welches dem Lieferungsgesamtwerthe von . . Gulden . . kr. öst. Währ. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbe kammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgesetzte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei. Gezeichnet zu N. N., Kreis N. N., Land N. N., am ten . . . 1865.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters.

(Anmerkung.) Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offieren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militärärar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. einer für Alle und Alle für einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungsgeschäfte.

Kouvert - Formular
über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando) zu N. N.

N. N. offerirt Tuch (Leinwand, Leder ic. ic.)

Kouvert - Formular
über den Depositenschein.

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando) zu N. N.

Depositenschein über . . . fl. . . kr. österr. Währ. zu dem Offerte des N. N. für Tuch ic. ic.

(1694)

A V I S O. (2)

Nr. 413. Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militärischen Gütern, für den ganzen Umfang der Monarchie, sowie nach den vorkommenden ausländischen Stazionen, dann der Beistellung der in den verschiedenen Stazionen erforderlichen Loco-Lassi und Kalesch, führen, für die Zeit vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1866 wird in Gemäßheit des hohen Kriegsministerial-Resscriptes vom 9ten d. Mts. Abtheilung 13 Nr. 3362 hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Die Bedingungen, unter welchen diese Verfrachtung von den Unternehmungslustigen zu besorgen sein wird, sind bereits bei der ersten Verlautbarung dieser Offerts-Behandlung laut Zeitungs-Blatt Nr. 200 vom 1. September 1865 öffentlich bekannt gegeben worden, und können dieselben überdies auch noch bei der Kanzlei-Direktion des Landes-General-Kommando, bei den Handels- und Gewerbe kammern in Lemberg, Krakau und Brody, dann bei dem Militär-Stations-Kommando in Czernowitz, bei der Monturs-Kommission in Jaroslau, bei dem Militär-Gefüsts-Kommando in Radau, Militär-Hengsten-depot in Drohowyze, Militär-Führwesens-Materialdepot in Drobobycz, endlich bei den Militär-Berpfleggs-Magazinen in Podgorze, Tarnew, Rzeszow, Przemysl, Stanislau und Tarnopol eingesehen werden.

Der Termin zur Einsendung der diesfälligen Offerte, worüber Alles Nähere in den Bedingungen enthalten ist, wird auf den 20ten September 1865 zwölf Uhr Mittags festgesetzt.

Bom k. k. Landes-General-Kommando.
Lemberg, am 14. August 1865.